

**Aufnahme- und Betreuungsvertrag
über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes
in die Evangelische Kindertagesstätte Bruchköbel**

Die evangelische Kirchengemeinde Bruchköbel, vertreten durch den Kirchenvorstand (im folgenden „Träger“ genannt), dieser vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte, und

Herr

Frau

Anschrift:

als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes

Geburtsdatum:

Anschrift:

im Folgenden „Personensorgeberechtigte“ genannt, schließen über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Evangelischen Kindertagesstätte „Regenbogen“ folgenden

Aufnahmevertrag:

**§ 1
Einrichtungsplatz**

(1) Der Träger verpflichtet sich, dem Kind ab dem einen Platz in der Evangelischen Kindertagesstätte Bruchköbel zur Verfügung zu stellen, und zwar

- halbtags (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
- halbtags (8.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit Mittagessen)
- zweidrittel (8.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen)
- ganztags (8.00 Uhr bis 16.30 Uhr mit Mittagessen);

zusätzlich:

- Frühdienst (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

(2) Für die Kinder beginnt nach dem Aufnahmeterrin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert im Regelfall bis zu zwei Wochen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

(3) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der Träger wird ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,

1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet bzw. der Vertrag von diesen gekündigt wird,
2. mit dem Beginn der Schulpflicht oder dem Erreichen der Altersgrenze,
3. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate im Verzug sind,
4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschale in Höhe mindestens eines Monatsbeitrags länger als zwei Monate im Verzug sind oder
5. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger bzw. bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(5) Die Pflicht des Trägers, einen Platz in der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen, ruht

1. während der zweiwöchigen Ferien der Kindertagesstätte;
2. an bis zu sieben Fortbildungstagen im Jahr;
3. an bis zu fünf Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Zeitpunkt der Ferien wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des neuen Kindergartenjahres mitgeteilt. Fortbildungstage werden rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(6) Die Pflicht nach Abs.1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

§ 2

Elternbeitrag / Nebenkostenpauschale

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht vom Elternbeitrag freigestellt sind, verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag in Höhe von derzeit

- 11 € (*Frühdienst*)
- 100 € (*halbtags*)
- 140 € (*mit Mittagessen bis 13.30 Uhr*)
- 175 € (*mit Mittagessen bis 15.00 Uhr*)
- 215 € (*ganztags*)

für über Dreijährige und

- 11 € (*Frühdienst*)
- 120 € (*halbtags*)
- 165 € (*mit Mittagessen bis 13.30 Uhr*)
- 210 € (*mit Mittagessen bis 15.00 Uhr*)
- 260 € (*ganztags*)

für unter Dreijährige zu zahlen.

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so zahlen die Personensorgeberechtigten für das zweite Kind ab Antragseingang die Hälfte der in Abs. (1) genannten Beträge. Besuchen drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so werden ab Antragseingang für das zweite Kind die Hälfte, für das dritte Kind ein Viertel der in Abs. (1) genannten Beträge erhoben. Für Fami-

lien mit vier und mehr minderjährigen Kindern ist die Aufnahme in die Kindertagesstätte beitragsfrei.

(3) Der Beitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

(4) Im Rahmen der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen“ des Landes Hessen vom 2. Januar 2007 wird für Kinder ab dem 01.08. des beginnenden letzten Kindergartenjahres die Betreuungszeit bis zu fünf Stunden beitragsfrei gestellt. Die Gebühren für die Halbtagsbetreuung entfallen dadurch; für die Mittags-, Zweidrittel- und Ganztagsbetreuung werden jeweils die über 100 € hinausgehenden Beträge erhoben.

(5) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung und im Benehmen mit der Stadt Bruchköbel nach billigem Ermessen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrages werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten wirksam. Wird das Kind innerhalb dieser Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

(6) Für Verpflegung, Getränke und Materialkosten wird ein gesonderter Beitrag (Nebenkostenpauschale) erhoben und zusammen mit dem Elternbeitrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Höhe der Nebenkostenpauschale wird vom Träger der Kindertagesstätte in der Regel kostendeckend festgesetzt. Sie beträgt derzeit für

Getränkegeld: 3,80 € im Monat;
Essensgeld: 2,30 € pro Tag;
Materialpauschale: 2,50 € im Monat.

Die Pflicht zur Zahlung der Nebenkostenpauschale bleibt auch im Falle des Abs. 4 bestehen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags und der Nebenkostenpauschale

(1) Der Elternbeitrag wird am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlung soll durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen. In Anlage ist ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat beigefügt. Rückschriftkosten bei nicht ausreichender Kontodeckung sind vom Beitragsschuldner zu übernehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der fällige Beitrag an das Kirchenkreisamt Hanau überwiesen werden (Stichwort: Ev. Kita Brk., Kontonr. 1800108 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel, IBAN DE 3952 0604 1000 1800 108, BIC GENODEF1 EK1).

(2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Abs. 5 und 6 geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 6, Abs. 1, 2 und 6 der „Ordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Bruchköbel“ ausgeschlossen ist.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

(1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07. / 31.10. / 31.01. / 30.04. eines Jahres gekündigt werden. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung zu erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung begründet wird.

(3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn

1. seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 dieses Vertrags endet,
2. das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt,
3. für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht oder
4. das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet.

(4) Vor einer Kündigung durch den Träger sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen (z.B. Verweigerung der Kooperation seitens der Personensorgeberechtigten) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Erklärungen der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,

1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuches ihres Kindes in der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass
 - a) keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Ungeziefer (z.B. Läusen) vorliegen, b) sie die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-Vorsorgeuntersuchungen nachweisen werden und
 - c) sie eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird;
2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Krankheiten oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht;
3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Kindertagesstätte damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Kindertagesstätte oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird;
4. dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren;
5. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen;

6. dass sie eine Ausfertigung der „Ordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Bruchköbel“ und einer „Ordnung für Elternbeiräte“ erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen;

7. dass sie bereit sind, je Familie im Jahr insgesamt sechs Stunden praktische Mithilfe bei Festen, Kleinreparaturen o.ä. zu leisten. Entsprechende Aushänge werden am schwarzen Brett der Kita veröffentlicht. Diese Mithilfe stärkt die Selbstverantwortung aller Beteiligten, dient der Integration und entlastet den Elternbeirat. Wer sich an den Praxisstunden nicht beteiligen will oder kann, zahlt einen Ausgleichsbetrag von 20 € je Stunde.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 6

Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Datenerfassung und Datenweitergabe zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung, zur Erfüllung dieses Vertrages und im Interesse des Kindes

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, geändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ein. Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach kirchlichem Datenschutzrecht insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem Träger, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Ordnung des Tageseinrichtung) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Bruchköbel,

.....
(Leitung der Kindertagesstätte)

.....
(Mutter / 1. Personensorgeberechtigter)

.....
(Vater / 2. Personensorgeberechtigter)